

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Hermann Starke.

N<sup>o</sup>. 27.

Mittwoch, den 2. April

1851.

## Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes der zweiten Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks von Hain nach Meissen betreffend.

Der Sitz der zweiten Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks, dormalen in Großenhain, wird, getroffener Bestimmung zu Folge, von dort nach Meissen verlegt werden.

Das Ministerium des Innern macht diese bevorstehende Veränderung zur Nachachtung für alle diejenigen, welche zu der gedachten Amtshauptmannschaft in Geschäftsbeziehungen stehen, mit der Bemerkung vorläufig bekannt, daß die amtshauptmannschaftliche Expedition zu Meissen vom 9. des künftigen Monats April an eingerichtet und geöffnet sein wird.

Dresden, am 22. März 1851.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

## Tagesnachrichten.

**Sachsen.** Die erste Kammer beschloß, bei ihrem früheren Antrage, die Aufhebung des Rechtes der Initiative betreffend, stehen zu bleiben, trotz des gegentheiligen Beschlusses der zweiten. Dann ging sie zur Berathung des Communalgardengesetzes über. Die zweite Kammer hatte die Beibehaltung des Generalcommandos beschlossen, hier ward es den Kreisdirectionen und dem Ministerium des Innern überwiesen; es ist demnach, da keine Kammer der andern nachgiebt, auch bei diesem Gesetze die gewisse Aussicht vorhanden, daß es nicht zu Stande kommt. Ueber die Wahl des Commandanten und der Chargirten hat die erste Kammer beschlossen, daß der Commandant und Vicecommandant von der Ortsobrigkeit vorgeschlagen und von dem Officier-Corps gewählt werde; hierauf unterliegen sie noch der Bestätigung der Regierungsbehörde. Für die Stellen der Bataillonscommandanten, Hauptleute und Zugführer soll der Commandant in jedem Falle drei Personen vorschlagen, aus denen die Officiere der betreffenden Abtheilung einen zu erwählen haben. Die Feldwebel und Rottmeister werden vom Hauptmann der Compagnie ernannt und bedürfen der Bestätigung des Commandanten. Die Ausschüsse der Communalgarden werden aufgehoben, die Geschäfte gehen auf die Ortsobrigkeit über. In einer andern Sitzung wurden verschiedene Kleinigkeiten und Privatsachen abgemacht, darunter auch die Petition, die Sonntagsfeier betreffend. Die Kammer beschloß, der von der zweiten Kammer beantragten Einschärfung des Mandats von 1811 beizutreten, weitere Beschränkungen der Sonntagsbenutzung

aber nicht zu bevormworten. — Die zweite Kammer berieth zuerst über einige Differenzen beim Militärpensionsgesetze und beschloß dann bei dem gefaßten Beschlusse, 400 Thaler für die Deutschkatholiken zu verwilligen, zu beharren. In einer andern Sitzung kam der Bericht über die sehr wichtigen „Nachträge zum Ablösungsgesetze“ zur Berathung. Hinsichtlich des ersten Abschnittes, der „die ohne Entschädigung wegfallenden Rechte und Verbindlichkeiten“ betrifft, wollte die erste Kammer, soweit sie nicht unzweifelhaft unmittelbare Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei sind, nicht darauf eingehen und hat deshalb die Worte „ohne Entschädigung“ gestrichen, sowie eine nachträgliche Entschädigung aus Staatscassen beantragt. Die zweite Kammer ging jedoch auf diese Idee, welche die Stadtbewohner zur Entschädigung der Rittergutsbesitzer für den Verlust von Rechten, die sie an die Landbewohner verloren, mit zuziehen wollte, nicht ein, sondern behielt die Worte „ohne Entschädigung“ bei. — Am Feste Maria Verkündigung erstach in Göppersdorf bei Wechselburg der Glaserlehrling Pösch die Gutsauszüglerin verehel. Winkler. Mehr als 20 Wunden am Kopfe, dem Rücken, Halse und der Brust fanden sich vor, doch konnte die Ermordete noch dem zurückgekehrten Ehemanne den Namen des Mörders nennen, der auch in Chemnitz kurz darauf erlangt ward. — Am 28. März brannte zu Reichenbach der obere Theil vom Hause des Gewehrfabrikanten Schweigert ab. Das Feuer war angelegt, nachdem zuvor der fast 70jährige Besitzer des Hauses durch zwei mit schwarzen Leinwandlarven versehene Männer zur Herausgabe